

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 18 (1922)
Heft: 3-4

Artikel: Die bernischen Familienkisten
Autor: Stettler, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bernischen Familienkisten.

Von Max Stettler, Fürsprecher.



Regierungsrat C. Schnell, Berichterstatter des Regierungsrates über den Gesetzesentwurf über die Familienkisten, führte im Jahre 1837 im Grossen Rat in der Eröffnungsdebatte über die Aufgabe und den Zweck der bernischen Familienkisten aus, dass diese ursprünglich den Zweck gehabt hätten, den Glanz gewisser Familien hauptsächlich aufrecht zu erhalten und zu machen, dass nie Angehörige derselben den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, Armengütern usw. zur Last fallen oder in Spitälern untergebracht werden müssen. Er führt dann weiter aus, dass dieser Zweck ein sehr natürlicher sei bei einer aristokratischen Verfassung, wo das Regiment bei einzelnen Geschlechtern gestanden habe, da sei es von Seite dieser Geschlechter sehr wohl getan gewesen, zu sorgen, dass sie immer mit hinreichenden Geldmitteln ausgerüstet seien, um ihre Angehörigen standesgemäss erziehen und erhalten zu können. Die Verordnung des Jahres 1740 über gewisse Beschränkungen der Familienkisten habe dann verhüten sollen, dass die bürgerliche Gleichheit zwischen jenen Familien nicht Schaden leide.

Der Berichterstatter fragte dann, ob bei den gegenwärtigen republikanischen Institutionen — die Gross-Rats-Beratungen, die der Regierungsvertreter einleitete, fanden im Jahre 1837 statt — und dem gegenwärtigen Begriff von Freiheit und Rechtsgleichheit es eigentlich noch verträglich sei, dass die Familienkisten fernerhin als Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben, unteilbar in sempiternum fortbestehen. Nach der Auffassung des Regierungsrates ist das nicht der Fall. Der Regierungsrat hält dafür, so führt der Berichterstatter aus, dass man mit Bezug auf die Familienkisten andere Bestimmungen treffe, als es unter einer aristokratischen Regierung der Fall gewesen ist, dass man den Familienkisten das Korporationsrecht entziehe.

Die Auffassung über die Aufgabe und den Zweck der Familienkisten ist im Regierungsrat damals nicht überall gebilligt worden. So bekämpfte Regierungsrat Wyss in der Eintretensdebatte den Gesetzesentwurf mit dem Hinweis darauf, dass es doch nicht angängig sei, Institute aufzuheben, die zum Zwecke haben, die Armen einer bestimmten Familie zu unterstützen und ihre jungen Leute mit guter Erziehung auszustatten und in welche Ersparnisse für eine Familie zurückgelegt werden, damit diese nicht im Fall sei, irgend je öffentlichen Anstalten zur Last zu fallen, dies in einem Momente, wo der Grosse Rat sich vielfach dahin ausgesprochen hat, dass es notwendig wäre, Vereinigungen für Armenunterstützung, für Jugenderziehung usw. zu errichten, Ersparniskassen zu stiften und die Leute zu gewöhnen, zu ihren Pfennigen Sorge zu tragen.

Aus der Eintretensdebatte zum Gesetzesentwurf über die Familienkisten könnte noch vieles wertvolle Material geschöpft werden zur Frage, als was ihrer Aufgabe nach die bernischen Familienkisten aufzufassen seien und ob ihnen wirklich die politische Bedeutung zukommt, die ihnen der regierungsrätliche Berichterstatter und mit ihm die regierungsrätliche Mehrheit beimessen. Ich kann mich aber nicht allzulange bei diesen Verhandlungen aufhalten, denn sie sollen nur als Ausgangspunkt für die spätern Ausführungen dienen.

Einzig auf das Votum des spätern Herrn Prof. Stettler möchte ich in diesem Zusammenhang noch zu reden kommen. Prof. Stettler stimmte gegen Eintreten, nicht weil er selber Mitglied einer Familienkiste war, er betont es ausdrücklich, sondern weil er in den Familienkisten hauptsächlich Stiftungen für Förderung wissenschaftlicher Ausbildung junger Berner erblickte. Er fand denn auch den Mut offen herauszusagen, was der Berichterstatter des Regierungsrates bloss umschrieb, und sagte:

„Aber bergen wir uns nicht, nicht aus zivilrechtlichen, sondern aus politischen Gründen, will man die Kisten aufheben.“

Man erblickte eben in den Familienkisten den letzten

Stützpunkt der alten Aristokratie und wollte den Anhängern der alten Auffassung den letzten Boden entziehen. Dies bezeichnet Stettler einer starken Regierung unwürdig und weist nach, dass der wichtigste Einfluss der alten Aristokratie sich nicht auf die Familienkisten gründet.

Heute liegen die Zeiten weit zurück, die das Gesetz von 1837 gebracht haben. Man ist vielleicht heute eher geneigt, den Familienkisten und ihrer Wirksamkeit gerecht zu werden, als man es 1837 im Zeitalter des Kampfes zwischen der liberalen und der aristokratischen Richtung gewesen ist. Die Auffassung des Volkes ist anders geworden, die Furcht vor der toten Hand und ihrem Besitz ist gewichen. Einzelne Einrichtungen unseres neuen Zivilgesetzbuches, so vor allem die Familienstiftung und die Gemeinderschaft haben in ihrem Grundgedanken vieles mit den Familienkisten gemein, und es würde sicher heute niemandem mehr einfallen, aus politischen Gründen, aus Furcht vor den Einflüssen der Familienkisten einen gesetzlichen Erlass gegen sie, eine Aufhebung dieser der Wohltätigkeit dienenden Institution zu verlangen. Kurt Demme führt in seinem Buch über die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern die Familienkisten, insofern sie zur Unterstützung dürftiger Familienangehöriger dienen, bei den Stiftungen und Legaten für Unterstützung von Armen ausdrücklich auf, trotzdem ihnen der öffentliche Charakter in der Hauptsache abgeht.

Zurückkommend zum eigentlichen Thema über Begriff und Entwicklung der bernischen Familienkisten möchte ich in erster Linie auf die Frage des Alters dieser Einrichtung zu sprechen kommen. Ganz zuverlässige Angaben fehlen; in allen mir zur Verfügung stehenden Urkunden wird von den Familienkisten als von etwas Bestehendem gesprochen und nicht von einer neuen Einrichtung, die sich erst einleben und entwickeln muss. Anlass zur rechtlichen Regelung hat dieses Institut erst im Jahre 1740 gegeben, in welchem Jahre eine Kistenordnung erlassen worden ist, die aber nur für die Stadt Bern Geltung gehabt hat. In der Landschaft ist sie nie veröffentlicht worden und hat dort auch nie gegolten.

Dies mag damit zusammenhängen, dass die in der Landschaft, z. B. Thun, Biel, Burgdorf und Lützelflüh bestehenden Kisten zum Teil jüngern Datums waren und jedenfalls nicht die Bedeutung erlangt haben, die den Familienkisten der Bernerfamilien beigemessen worden ist. Im Augenblick des Erlasses dieser Verordnung waren die Bernischen Familienkisten in grösster Blüte und konnten teilweise sicherlich auf ein erhebliches Alter zurückblicken.

Wenn ich einige Zahlen anführen soll, so kann ich mitteilen, dass die Familie v. May ihre Familienkiste auf eine Stiftung des Junkers Bartolomäus v. May, Bürgermeister von Augsburg, zurückführt, die der erwähnte Junker im Jahre 1576 für die in Bern verburgerte Familie v. May gemacht hat. Ob diese Stiftung bereits als eigentliche Familienkiste angesprochen werden darf, ist nicht ganz sicher, als sicher darf aber bezeichnet werden, dass die heutige Familienkiste v. May aus dieser Stiftung hervorgegangen ist.

Die nun aufgelöste Familienkiste v. Diesbach beruht auf einem Testament des Johann Jakob v. Diesbach, das er am 8. März 1626 verfasst hat und das am 29. Christmonat 1628 homologiert worden ist.

Die meisten Familienkisten aber stammen, soweit sie überhaupt vor dem Jahre 1740 entstanden sind, aus der Zeit der Wende des 17ten Jahrhunderts. Eine nicht unbedeutende Anzahl ist übrigens erst nach dem Jahre 1740 gegründet worden, und es finden sich auch Gründungsakten von Familienkisten aus der Zeit nach dem Uebergang, namentlich nach dem Erlass der Verordnung des Kleinen Rates im Jahre 1805.

Von den neuern Familienkisten haben sich aber nur wenige auf unsere Zeit erhalten; der überaus grosse Teil und mit ihm auch eine ganze Anzahl älterer Familienkisten haben das Gesetz vom Jahre 1837 nicht lange überdauert. Die meisten der heute noch blühenden Familienkisten stammen aus der Zeit vor dem Uebergang und meistens auch aus der Zeit vor der Verordnung vom Jahre 1740.

Hinweisen möchte ich nur noch auf eine Eintragung in Nr. 161 des Ratsmanuals der Stadt Bern zur Sitzung des

Rates vom 26. Februar 1670. Die waadtländische Familie De Loys hat nämlich anfragen lassen, ob es ihr gestattet sei, ein Fond und Kisten zur Ueffnung und in Florerhaltung ihres Geschlechtes zu machen. Der Rat findet dieses Vorgehen lobenswert und gibt die erbetene Erlaubnis, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Anlagen in Obligationen und Gültbriefen geschehen und nicht in Lehnbriefen; er verlangt ferner Vorweisung ihrer Verordnung. Es müssen also in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts Familienkisten nichts Aussergewöhnliches mehr gewesen sein und sich auch ausserhalb der Stadt Bern vorgefunden haben.

Uebergehend zur Frage, zu welchem Zwecke und in welcher Absicht Familienkisten gegründet worden sind, kann am besten auf die Zweckbestimmungen der Reglemente selbst abgestellt werden. Diese geben mit aller Deutlichkeit Auskunft, was für Absichten die Gründer und Gründerinnen geleitet haben beim Stiften einer Familienkiste. Es soll nur nebenbei erwähnt werden, dass öfters Frauen ihr Vermögen oder Teile ihres Vermögens zur Gründung oder Aeufnung von Familienkisten bestimmt haben, und zwar soweit es verheiratete Frauen gewesen sind, oft zu Gunsten ihrer angestammten Familie; so beruht die nun aufgelöste Familienkiste Gruber auf einer Vergabung der Frau Dorothea Zehender geb. Gruber, und es verdankt die heute nur als Pfründerkiste noch bestehende Familienkiste v. Erlach ihre Entstehung einem Testament der Frau Johanna Elisabeth von Steiger geb. v. Erlach.

Es würde, so interessant es an und für sich wäre, die Zweckbestimmungen der verschiedenen Kisten, wie sie in den ältern und neuern Reglementen und Verordnungen enthalten sind, miteinander zu vergleichen, dies über den Rahmen eines Vortrages hinausgehen und ich erwähne daher nur einige wenige, wobei ich aber ältere Reglemente, womöglich die ursprünglichen auswähle, um zu zeigen, wie wenig die Vorwürfe Schnells, von denen ich gesprochen habe, berechtigt gewesen sind, um wie viel gerechter Wyss und Prof. Stettler in dieser Frage geurteilt haben: Während das Votum Schnells getrübt war durch seine politische Anschauung und den Hass

gegenüber allem, was an das ancien régime erinnerte, wurden die andern zwei Redner diesem Institut gerechter.

So bestimmte der Stifter der Familienkiste v. Diesbach, dass aus dem Kistengut die Mittellosen des Mannesstammes v. Diesbach zu unterstützen seien, so soll namentlich die Aufzucht der sich etwa in dürftigen Verhältnissen befindenden Jünglinge ihrem Stande gemäss, Kistenaufgabe sein. Im Kistenreglement wird selber gesagt, dass jedes Glied des Hauses v. Diesbach empfunden habe, wie väterlich und wohlthätig diese Stiftung sei und dass alle überzeugt sind, dass die dem Stifter schuldige Dankbarkeit durch nichts Besseres könne bewiesen werden, als dadurch, dass man sich es angelegen sein lasse, solche Vorkehren zu treffen, die die innere Bewahrung und die fernere Aufgabe dieses Instituts versichern und befördern.

Im Kistenreglement der Familienkiste v. Wurstemberger wird über den Kistenzweck ausgeführt, dass die Stiftung vornehmlich gemacht werde zur Erziehung und weitem Ausbildung junger mittelloser Knaben, die von den Kistenanteilhavern abstammen, damit diese in der Furcht Gottes und in der seligmachenden reformierten Religion zu anständigen Berufen erzogen werden, sei es auf der Hochschule, in Kriegsdiensten, oder in andern ihrem Herkommen entsprechenden Berufen und so heranwachsen mögen zu tugendreichen, dem Stand und Vaterland nützlichen Männern und zu Ehren der Familie.

Unter allen Umständen können auch die Frauen berücksichtigt werden und es wird der Kreis beschränkt auf das weibliche unvermögende und unverheiratete Geschlecht.

Unterstützungsberechtigt sollen auch diejenigen sein, die ohne ihre Schuld in Not geraten.

Der Armut soll dadurch vorgebeugt werden, dass Kistenglieder, die Anlass zur Klage geben, zur Rede gestellt werden sollen; wer sich dann nicht bessert, kann von der Kiste ausgeschlossen werden, ebenso, wer eine übel beleumdete Frau heiratet.

Im Eingang des Kistenreglements der Familie Kirchner heisst es, dass es jedermann genugsam bekannt sei,

dass zu Zeiten reiche und wohlbemittelte Personen einzig und allein durch Unglücksfälle ohne eigene Schuld gänzlich verarmen und den Mitmenschen zur Last fallen können, so dass hoffnungsvolle Familienglieder verkommen müssen und nicht Gelegenheit haben, ihre Gaben anzuwenden und dass solche Betrachtung die Gründer veranlasst habe, aus natürlicher Liebe zum Geschlecht für die Fortexistenz des Geschlechts eine Kiste zu gründen, damit aus den Zinsen die armen notleidenden Familienangehörigen erhalten und versorgt werden können. So erhoffen die Gründer, den Untergang des Geschlechts, soweit dies durch menschliche Vorsorge geschehen kann, zu verhindern.

Schlimmen und verschwenderischen Haushalt sollen die Kistenglieder vermeiden, gegen Fehlbare sollen die Vorgesetzten vorgehen und sie zurecht weisen. Wollen sie sich nicht fügen, so sollen sie vom Kistengenuss ausgeschlossen werden, ohne dass allerdings ihre unschuldigen Kinder Schaden leiden sollen.

Das alte Kistenreglement der Familienkiste v. Graffenried vom 5. April 1723 führt in seiner Einleitung Aehnliches aus und nennt als Aufgabe in seinen Paragraphen 20, 21 und ff. die Auferziehung junger Knaben, so von guter Hoffnung und anständigem Lebewesen sind, und in studiis, Höfen, Kriegsdiensten oder andern ehrlichen Vokationen, dem Vaterland und ihnen selbst nützlich zu werden verlangen, aus Mangel zeitlicher Mittel aber dazu nicht gelangen mögen.

Zum Genuss der Kiste sollen auch zugelassen werden, diejenigen, die durch unversehene Unglücksfälle, an denen sie schuldlos sind, in Not geraten. Bedingt nutzungsberechtigt sind auch bedürftige Angehörige des weiblichen Geschlechts.

Diejenigen jungen Leute, die nach eigenem Gutdünken und ohne vorhergehende Einwilligung der Kistenteilhaber eine Vokation annehmen, sollen sich keiner Beihülfe zu vertragen haben, solange diese Vokation nicht gutgeheissen wird.

Die Stiftungsurkunde der Familienkiste v. Wattenwyl schliesslich bestimmt, dass dieses Gestift gewidmet sei, zur

Auferziehung junger Knaben, so von guter Hoffnung und anständigem Lebewesen sind und in studiis, an Höfen, Kriegsdiensten oder andern ehrlichen Vokationen dem Vaterland und ihnen selbst nützlich zu werden verlangt, und aber an Mangel zeitlicher Mittel dazu nicht gelangen möchten.

Ferner scheinen auch hier unterstützungsberechtigt Familienangehörige, die durch unverschuldete Unglücksfälle in Not geraten und schliesslich unter gewissen Bedingungen auch die weiblichen Familienangehörigen.

Wer liederlich haushaltet, soll vom Genuss der Kiste ausgeschlossen werden, ebenso, wer einen liederlichen Lebenswandel führt.

Diese paar Beispiele müssen genügen, um zu zeigen, was den Gründern der Kisten am Herz gelegen hat, die Liebe zur angestammten Familie und die Sorge für die Jugend. Soll die Familie weiter blühen, so muss die heranwachsende Jugend richtig erzogen werden, und da, wo das Vermögen nicht hinreicht, soll die Familie einspringen können; dafür ist die Familienkiste da. Daneben sollen auch erwachsene Familienangehörige, die unverschuldet in Not geraten, eine offene Türe finden und von ihrer eigenen Familie unterstützt werden können. Durch das Verhalten zu einem soliden Haushalt wollten die Gründer der Armut begegnen und verhüten, dass Familienangehörige der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Es mag ein gewisser Familienstolz mit massgebend gewesen sein, ein solcher Familienstolz ist aber aller Anerkennung wert und verdient auch heute noch Nachahmung.

Einzelne Familienkisten beschränkten ihren Zweck in der Hauptsache auf die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Angehörigen; so befolgt die Familienkiste Stettler als Hauptzweck die Ausrichtung von Stipendien, und verschiedene Stipendiengüter, wie der Daxelhofer-Stipendienfonds der Zunft zu Ober-Gerwern, das Tillierstipendium und das v. Frisching-Reisestipendium haben einen gewissen Zusammenhang mit den Familienkisten.

Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang, dass

einzelne Familienkisten neben ihrem Hauptzweck der Unterstützung der eigenen Familie noch besondere, mehr allgemeine Aufgaben hatten und zum Teil noch haben. So bezweckt die heute allein noch blühende Pfründerkiste der Familie v. Erlach die Ausrichtung jährlicher Unterstützungen, sogenannte Pfründen an bedürftige burgerliche Angehörige, seien sie nun Angehörige der Familie oder nicht. Die Familie v. Tavel besitzt eine besondere Armenkiste. Am bekanntesten sind vielleicht die Unterstützungen an Gesellschaftsarme von Pfistern, burgerliche Hausarme und an den Helfer der Kirche zum heiligen Geist zu Händen der Armen seines Bezirks, die die Familie v. Wurstemberger jeweilen auf den Rudolfstag ausrichtet, gestützt auf eine besondere Verfügung des Stifters ihrer Kiste. Für diese Unterstützungen ist ein besonderes Kapital ausgeschieden und dieser Fonds als Kiste *ad pias causas* gemäss dem Willen des Testators bezeichnet.

Von einem direkten Nutzen, den jeder Kistengenosse aus den Einkünften der Kiste geniesst, sprechen alle diese alten Reglemente nichts. Das Verteilen von Kistendividenden ist spätern Ursprungs und man wird nicht fehl gehen, wenn man das Ueberhandnehmen derartiger Nutzungen in Zusammenhang bringt mit dem Gesetz vom Jahre 1837, das einerseits das Kistengut auf eine bestimmte Summe begrenzte und andererseits die Teilbarkeit der Familienkisten aussprach. Einzig durch das Einführen allgemeiner Nutzungsrechte hofften einige Familien ihre Kiste zusammenhalten zu können und das einzelne Familienglied davon abzuhalten, sich seinen Anteil auszahlen zu lassen und auszutreten.

Gegenwärtig sind mir nur zwei ältere Reglemente in Erinnerung, die von allen Nutzungen reden, in beiden Fällen sind aber diese Nutzungen an gewisse Voraussetzungen gebunden. Es bestimmte nämlich der Gründungsakt der Familienkiste Marcuard, dass für den Fall kein Familienangehöriger die Unterstützung der Kiste in Anspruch nimmt und auf den Zeitpunkt, wo das Kistengut den Betrag von *Fr. 150,000.—*, zu zehn Bazen gerechnet, erreicht haben wird,

der Ueberschuss der Zinse unter die Anteilhaber verteilt werden könne.*)

Ferner hat das Zusatzreglement der nun aufgelösten Familienkiste Zeerleder eine allgemeine Verteilung der Zinse nach Erfüllung sämtlicher reglementarischer Verpflichtung vorgesehen; dieses Zusatzreglement ist aber erst erlassen worden, als die Familienkiste, die mit bescheidenen Geldmitteln gegründet worden ist, durch eine Erbeneinsetzung zu grossem Vermögen gelangte, dessen Zinserträge die eigentlichen reglementarischen Verpflichtungen der Familienkiste weit überstieg.

Wer sich seines Anteiles unwürdig erwies, konnte mit Stimmenmehr vom Genuss für ein Jahr eingestellt werden; sein Anteil konnte dann aber im Interesse der Familie verwendet werden.

Bei der Entstehungsart der Familienkisten möchte ich mich nicht länger aufhalten. Ein grosser Teil fand seine Entstehung durch testamentarische Vergabungen zum Zwecke der Bildung einer solchen Kiste und unter Aufstellung mehr oder weniger bestimmter Zweckbestimmungen; andere wiederum wurden dadurch gestiftet, dass sich einzelne Mitglieder einer Familie zusammentaten, ein bestimmtes Kapital zusammenlegten und über dieses Kapital und seine Verwendung gewisse Bestimmungen erliessen.

Einem Testament oder sonst einer letztwilligen Verfügung verdanken ihre Entstehung zum Beispiel die Familienkisten v. Diesbach, v. Wurstemberger, Stettler, v. Morlot und Lüt-hard, während umgekehrt die Familienkisten v. Kilchberger, v. Graffenried, v. Steiger, mit dem weissen und v. Steiger mit dem schwarzen Steinbock im Wappen, um nur einige zu nennen, durch Vereinbarung einzelner Familienglieder gestiftet worden sind.

Oft finden sich in einem und demselben Fall beide Arten in dem Sinne vereint, dass im Anschluss an eine testamentarische Verfügung einzelne Familienglieder sich zusammen-

*) Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine ähnliche Ordnung das Reglement der Familienkiste von Grafenried aufgestellt hat.

taten und das Kistenkapital, wie es in der letztwilligen Verfügung niedergelegt war, durch Zuschuss von Beiträgen aufnet.

Im Testament und in der Stiftungsurkunde ist gewöhnlich genau umschrieben, welche Familienglieder die Kiste umfasst. Soweit die Kisten nicht durch eine letztwillige Verfügung gestiftet worden sind, beschränkte sich der Zugehörigkeitskreis gewöhnlich auf die Familienglieder, die sich zusammengetan haben und ihre ehelichen Nachkommen, wobei es aber oft vorkommt, dass aussenstehenden Familiengliedern, die sich an der Gründung nicht beteiligt haben, der Einkauf zu einem bestimmten Betrag offengelassen wird.

In den Testamenten umschrieben gewöhnlich die Testatoren den Zugehörigkeitskreis, ohne dass hier in der Regel eine Einkaufsmöglichkeit aussenstehender Familienglieder stipuliert gewesen wäre.

Es kam so nicht selten vor, dass in einzelnen Familien mehrere Familienkisten nebeneinander bestanden, jede mit einem mehr oder weniger streng abgeschlossenen Mitgliederkreis. Ein Familienglied konnte so mehreren Kistenverbänden angehören. Im Jahre 1740 gab es zum Beispiel nicht weniger als fünf Familienkisten Zehender. Eine Zeit lang bestanden zwei von einander getrennte Gruberkisten.

Ordentlicherweise beschränkte sich die Anteils- und Nutzungsberechtigung auf die männlichen Geschlechtsgenossen. Uneheliche Abkömmlinge waren, soweit ich die Satzungen überblicken kann, ausgeschlossen.

Nur ausnahmsweise waren auch weibliche Geschlechtsgenossen nutzungs- und unterstützungsberechtigt. Anteilhaber sind sie eigentlich nie gewesen. Auch soweit sogenannte Frauenkisten bestehen, sind in der Regel nicht die Frauen Teilhaberinnen, sondern ihre Männer; die Frauen haben bloss ein Recht auf den Abnutz. Von einer Ausnahme vielleicht abgesehen, können daher die weiblichen Familienangehörigen, auch wenn eine Frauenkiste besteht, nicht austreten und nach dem Gesetz von 1837 ihren Anteil herausverlangen. Auf einem andern Boden scheint mit Rücksicht auf einige Reglements-

bestimmungen die Frauenkiste v. Wattenwyl zu stehen. Hier ist es fraglich, ob nicht eine Frau austreten und ihren Anteil herausverlangen kann. Zu einem abschliessenden Urteil bin ich noch nicht gekommen, nur das ist sicher, dass auch hier den Frauen, wie sonst ziemlich überall, ein aktives Kistenrecht nicht zukommt.

Weitgehend im Nutzungsrecht der Frauen und Töchter sind die Bestimmungen namentlich der Familienkiste Marcuard und der Familienkiste v. Morlot. Hier heisst es ausdrücklich in der Stiftungsurkunde, dass der Kistenfonds gestiftet sein soll zu Gunsten der ehelichen männlichen und weiblichen Descendenz meines verstorbenen Vaters des Namens Morlot.

Eine Nutzungsberechtigung der weiblichen Familienangehörigen hört auf, wenn sie aus der Familie ausscheiden, ob sie wieder auflebt, wenn die Ehe geschieden wird, ist einmal besprochen worden; die Nutzungsberechtigung ist abgelehnt worden, da die betreffende Frau eben aus dem Geschlechtsverband ausgetreten sei.

Man muss nicht meinen, dass die Familienkisten alle von Anfang an mit grossen Kapitalien ausgerüstet gewesen seien und von Anfang an von Bedeutung gewesen wären. Der Grossteil der Familienkisten geht auf bescheidene Anfänge zurück; verhältnismässig mit geringen Summen sind sie zu Anfang gegründet worden. Manche Kiste, die heute ein schönes Vermögen aufweist, ist mit wenigen tausend Pfund oder Kronen gestiftet worden. Durch Sparsamkeit der Anteilhaber und durch Verzicht auf jeglichen Genuss, durch Vergabungen reicher oder begüterten Familienangehörigen haben sich dann die Vermögen vermehrt. In einzelnen Reglementen findet man die Bestimmungen, dass die Zinse zum Kapital geschlagen und das Kapital so geäufnet werden müsse, bis es eine gewisse Höhe erreicht hat. Vorher war die Ausrichtung von Nutzungen irgend welcher Art untersagt. Den Familiengliedern wird sehr ans Herz gelegt, der Familienkiste zu gedenken in ihren letztwilligen Verfügungen. Dieser Mahnung ist oft und willig nachgelebt worden.

Interessant ist, dass verschiedene Kistenreglemente gewisse Steuerbestimmungen enthalten, nach welchen die einzelnen Familienangehörigen besteuert werden können. Diese Bestimmungen sind den Gesellschaftssatzungen nachgebildet; es werden so gewisse Abgaben zu Handen der Kiste erhoben, wenn ein Kistenangehöriger ein obrigkeitliches Amt erlangt, in fremden Diensten zu Ehrenämtern gelangt, in die Regierung gewählt wird u. dgl. mehr. Aehnliche Abgaben werden auch erhoben, so ein Familienglied eine Erbschaft macht, und zwar stuft sich diese Abgabe ab einmal nach der Höhe der Erbschaft und dann nach dem Verwandtschaftsgrad. Der Gedanke der Progression ist also nicht ein Gedanke allein der neuesten Zeit, und merkwürdig ist dabei auch noch, dass auch auf der direkten Linie solche Gefälle erhoben werden, allerdings waren dann die Ansätze unverhältnismässig geringer als die heutigen Erbschaftssteuerausätze.

Es ist auch vorgekommen, dass Gefälle von eingebrachtem Frauengut erhoben werden, und zwar finden wir eine Abstufung, je nachdem es sich um eine Stadtbürgerin handelte oder um eine Landesfremde.

Beachtenswert sind in diesem Punkte die Reglemente der Familienkiste von Graffenried und von Kirchberger.

Die Angehörigen der Familienkiste Zeerleder, — diese Familienkiste ist jüngern Datums — dagegen hatten sich verpflichtet, für jeden Sohn, der ihnen geboren werde, zum Zeichen der Dankbarkeit einen Betrag in die Kiste einzuzahlen. Als Einkaufssumme kann aber diese Zahlung kaum gewertet werden.

Ueber die Organisation der Familienkiste im einzelnen will ich nun folgendes hervorheben:

Allgemein unterschied man und unterscheidet noch heute das Zugehörigkeitsrecht und das aktive Kistenrecht. Zugehörig wurde man mit der Geburt oder dann bei einem allfälligen Einkauf in eine bestehende Organisation. Das aktive Kistenrecht erwarb man dagegen erst nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre. Massgebend war gewöhnlich das abgelaufene 23. oder 25. Altersjahr. Selten wurde ein Fa-

milienangehöriger vorher aktives Kistenmitglied. Die Aufnahme ins Kistenrecht geschah durch einen feierlichen Aufnahmeakt, und es gelobte der neu Aufgenommene, der Kiste und ihren Reglementen Treue zu halten und ihr Wohl zu fördern.

Oft war das aktive Kistenrecht und hie und da auch die Genussberechtigung an den Wohnsitz im Inlande geknüpft. Im Ausland wohnende Kistengenossen waren dann für die Dauer ihres Wohnsitzes ausserhalb der Heimat vom aktiven Kistenrecht ausgeschlossen: sie behielten bloss die Kistenangehörigkeit.

Die Kistenversammlungen fanden gewöhnlich einmal im Jahr, meistens an bestimmten reglementarisch festgesetzten Tagen statt. Aufnahme neuer Kistengenossen ins aktive Kistenrecht, Genehmigung der Rechnung, Behandlung von Unterstützungsgesuchen, Wahlen u. dgl. waren die ordentlichen Traktanden. Der Aelteste an Dignität führte den Vorsitz und der Jüngste gewöhnlich das Protokoll.

Bei Unterstützungsgesuchen mussten die näheren Angehörigen des Bittstellers den Austritt nehmen. Die Unterstützungen wurden gewöhnlich jeweilen nur für ein Jahr bewilligt.

Daneben sind öfters Geldbeträge bewilligt worden zum Ankauf von Familienandenken, Familienbildern, zur Anfertigung und Fortführung von Stammbäumen, Stammbüchern und dergleichen. Es mag auch vorgekommen sein, dass für politische Zwecke, die nicht nur die betreffende Familie angingen, Gelder bereit gehalten worden sind, in der Hauptsache beschränkten sich aber die ausserhalb der statutarischen Zwecke bewilligten Geldmittel auf Ausgaben, die im Interesse der engeren Familie nötig wurden. Archivforschungen sind in späterer Zeit aus Familienkistengeldern etwa unterstützt worden. Es finden sich daherige Protokolleintragungen im Urkundenbuch der Familienkiste v. Erlach, der Familienkiste Marcuard und dergleichen.

Bei den Geldanlagen wurde auf gute Sicherheit geschaut und unterpfändliche Titel andern Anlagen vorgezogen. So

lange es zulässig war, Grundstücke auf den Namen der Familienkiste anzukaufen, finden sich Familienkisten mit schönem Grundbesitz. So ist das Haus des Herrn v. Grenus an der Kramgasse längere Zeit das Familienhaus der Familie Zeerleder gewesen und hat der Familienkiste angehört. Wenn ich mich nicht irre, ist auch der sog. Kilchbergerhof an der Spitalgasse eine Zeit lang Familienkistenbesitzung gewesen.

Verschiedene Berge im Oberland und Emmental haben ebenfalls Familienkisten angehört.

Während die einen Familienkisten grundsätzlich Darlehen an Kistengenossen ausschlossen, sahen sie andere als besondere Unterstützungsform vor.

Die Zinsschriften sollten jeweilen in einer eisernen Kiste, der Familienkiste, aufbewahrt werden mit den übrigen wichtigeren Dokumenten, die Familie betreffend.

Ueber Verwaltung, Aufbewahrung der Zinsschriften, Neuanlagen und dergleichen enthielten die Reglemente eingehende Bestimmungen; ebenso über die besondern Befugnisse und Aufgaben des Obmanns, des Kistenverwalters und des Kistenschreibers.

Allgemein scheinen Kistenbeschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst worden zu sein. Ueber den Abstimmungsmodus fehlen in den meisten Reglementen eingehendere Bestimmungen, ein Streit scheint sich aber selten oder nie über Gültigkeit oder Ungültigkeit der gefassten Beschlüsse erhoben zu haben.

Soweit Aufgabe und Zweck der Familienkiste nicht auf testamentarischer Grundlage beruhte, sondern auf einer Stiftung unter Lebenden, kann man sich fragen, ob Zweckänderungen nicht hätten einstimmig beschlossen werden müssen. Die Berner haben sich aber auch hier konservativ gezeigt und an den Grundbestimmungen eigentlich nie gerüttelt. Manche Familienkiste hat ihr alt hergebrachtes Reglement beibehalten, trotzdem es den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. So hat die Familie v. Graffenried heute noch in der Hauptsache als Grundlage das Gründungsreglement vom Jahre 1723. Ein neues Reglement ist allerdings in Arbeit. Nicht mehr Zutreffendes ist einfach ausser acht gelassen und

durch Passendes ersetzt worden, am grundlegenden Zustand hat niemand etwas ändern wollen.

Einzelne Familienkisten sehen ein gewisses Aufsichtsrecht der burgerlichen Gesellschaften vor, das aber nie von grösserer Bedeutung gewesen ist. Die Zünfte hatten etwa die Rechnungen zu genehmigen und darüber zu wachen, dass das Kistenkapital nicht abnehme. Eintretende Verluste waren durch Zinseingänge zu refundieren.

Einer grossen Zahl von Familienkisten ist für ihr Vermögen eine Zunft oder die Bürgergemeinde, etwa auch die Waisenhäuser und der Burger-, hie und da auch der Insepsital substituiert nach bestimmten Regeln für den Fall des Aussterbens der Familie. Näher darauf einzutreten würde den Rahmen eines Vortrages überschreiten. Vielleicht, dass ich später einmal Gelegenheit habe, in einem grössern Rahmen dieses Rechtsgebiet zu betrachten. Die Familienkisten sind nicht nur rechtshistorisch, sondern allgemein geschichtlich und politisch von Interesse, auch wenn das Institut an Bedeutung stark verloren hat. Diese Substitutionen sind aber nicht ausser acht zu lassen bei der Behandlung des Gesetzes von 1837, auf das ich einleitungsweise hingewiesen habe und auf das ich noch einmal zurückkommen werde.

Lange Zeit hat sich die Rechtsordnung mit den Familienkisten nicht weiter befasst. Das Institut bürgerte sich ein und entwickelte sich zu grosser Blüte, bevor der Rat der Zweihundert Veranlassung nahm, gewisse Bestimmungen zu erlassen, die ein besonderes Familienkistenrecht schaffen sollten.

Vor der Verordnung vom Jahre 1740 hatten sich die Familienkisten einfach in die allgemeine Rechtsordnung einzupassen, ohne dass für sie besondere Regeln bestanden hätten. Vom Rat der Zweihundert sind sie vor dem Erlass der Verordnung des Jahres 1740 als moralische Personen nicht speziell anerkannt worden, und es mag sich die Frage aufwerfen, ob sie es vor dem Jahre 1740 überhaupt gewesen sind, ob das Kistengut rechtlich gesondert war vom Privatvermögen der jeweiligen Kistenteilhaber. Dieser Frage

kommt wesentlich praktische Bedeutung deshalb nicht zu, weil wenigstens tatsächlich das Kistengut als Vermögen der toten Hand, losgelöst vom Vermögen der in einem gegebenen Zeitpunkt einer Familienkiste angehörenden Familienglieder galt. Kein Kistengenosse scheint je daran gedacht zu haben, einen Teil des Kistengutes als Privateigentum anzusprechen; es scheint auch nie ein Privatgläubiger eines Kistengenossen versucht zu haben, zur Deckung seiner Forderungen an den Kistengenossen auf einen verhältnismässigen Anteil des Kistengutes zu greifen.

Tatsächlich sind die Familienkisten schon vor der Verordnung des Jahres 1740 als Stiftungen zu bleibendem Zweck, ausgerüstet mit Korporationsrecht, angesehen worden. Rechtlich selbständig sind sie jedenfalls seit der Verordnung vom Jahre 1740. Ob an dieser Selbständigkeit das Gesetz vom Jahre 1837 etwas geändert hat, wird noch zu untersuchen sein. Bis zum Jahre 1837 sind auf alle Fälle die bernischen Familienkisten mit rechtlicher Persönlichkeit ausgerüstet gewesen.

Die Verordnung vom Jahre 1740 wollte den bereits bestehenden und den noch entstehenden Familienkisten gewissermassen Mass und Ziel setzen, und es beauftragte daher der Rat der Zweihundert die Herren Ratsherren Thormann und Willading und die Herren Sechzehner v. Wattenwyl und Tschiffeli, zu prüfen, bis auf welches Kapital solche Kistenvermögen anwachsen dürfen, und ob es auch weiterhin erlaubt sein solle, liegende Güter, Herrschaften und andere Gerechtigkeiten anzukaufen. Als Ergebnis der Berichterstattung und der Beratungen ist die Ordnung und Reglement betreffend die sog. Geschlechtskisten vom 21. November 1740 anzusehen. Diese Verordnung ist im Polzeibuch der Stadt Bern eingetragen und den 13 ehrenden Gesellschaften eröffnet worden. Eine weitere Veröffentlichung hat nicht stattgefunden. Diese Verordnung ist daher ausschliesslich in ihren erlaubenden als auch in ihren beschränkenden Bestimmungen auf die Burgerschaft von Bern anwendbar gewesen. Auf der Landschaft hat sie nie gegolten.

Einleitend wird festgestellt, dass die Verordnung erlassen

wurde zur fernern Beibehaltung burgerlicher Gleichheit unter ausdrücklicher Anerkennung des Kistenzweckes.

Durch die Verordnung werden die Familienkisten ganz allgemein anerkannt, sowohl die bestehenden als auch die künftigen, und es wird ausdrücklich festgestellt, dass die bereits in hiesiger Hauptstadt sich befindenden Geschlechtskisten in gegenwärtigem Bestande verbleiben dürfen und bei ihren wohlerworbenen Rechten belassen werden; dass es aber hinkünftig auch jedem Geschlecht der Stadt vergünstigt sein soll, eine derartige Geschlechtskiste zu gründen.

Jedenfalls von diesem Zeitpunkt an sind die Familienkisten kein Vorrecht der regierenden Familien mehr, es ist übrigens sehr fraglich, ob sie es je gewesen sind; es steht vielmehr jedem Geschlecht frei, eine solche Kiste zu gründen. Es sind denn auch von verschiedenen nicht regierenden Geschlechtern Familienkisten gegründet worden, und es ist nicht richtig, die Familienkisten als aristokratisches Reservat anzusprechen, wie es Schnell allzu einseitig getan hat. Es mag vielleicht allerdings zutreffen, dass die Familienkisten der nicht regierenden Geschlechter oft nicht die Bedeutung erlangt haben, wie die andern und auch nur über bescheidenere Mittel verfügt haben, aber die Tatsache bleibt bestehen, dass dieses Rechtsinstitut allen Familien der Stadt Bern offen gestanden hat.

Gleichzeitig wird bestimmt, dass jede Geschlechtskiste mehreres nicht inne haben und besitzen möge, dann bis auf den Wert oder die Summe von zweihunderttausend Bern-Pfunden; es soll ferner den Kisten als einer toten Hand hinkünftig aller Ankauf und anderweitiger Erwerb und der Besitz von liegenden Gütern, Herrschaften, Gerechtigkeiten und Rechten, Lehen, Zehnten und Bodenzinsen untersagt sein, es soll ihnen aber unbenommen bleiben, ihr Vermögen in oder ausser Landes in Gültbriefen, Obligationen und übrigen Effekten anzulegen.

Um einer Umgehung dieser Beschränkung auf 200,000 Bern-Pfund vorzubeugen durch Gründung neuer Kisten für einzelne Zweige des gleichen Geschlechts, wird ferner bestimmt, dass einem Geschlecht, das gleichen Namen und glei-

ches Wappen führt, habe dieses nun eine oder mehrere Kisten, nicht gestattet sein soll, insgesamt mehr als 200,000 Bern-Pfund Kistenvermögen zu besitzen.

Wesentlich mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist in dieser Verordnung immer von Geschlechts- und nicht mehr von Familienkisten die Rede. Ein dahingehender Antrag ist in den Beratungen gestellt worden.

Diese Verordnung ist mit Strafsanktionen dahin ausgerüstet, dass das 200,000 Bern-Pfund übersteigende Kistenvermögen beschlagnahmt werden soll; von der so beschlagnahmten Summe soll die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere Hälfte der Insel zukommen. Gleich sollte mit allfälligem liegenden Gut verfahren werden.

Soweit Familienkisten in die Lage kommen sollten, durch Erbschaften, Geltstagen oder sonstwie liegendes Gut oder Gerechtigkeiten zu erwerben, so sollten sie gehalten sein, innert einer Frist von vier Jahren sich dieser Güter oder Gerechtigkeiten zu entäussern.

Alle zur Zeit des Erlasses dieser Ordnung bestehenden Familienkisten wurden bei ihrem wohlerworbenen Eigentum an liegendem und fahrendem Gut belassen und geschützt. Bestehendes wollte also diese Verordnung nicht antasten. Immerhin waren die Familienkisten auch zu ihrer eigenen Sicherheit gehalten, dem geheimen Rat mitzuteilen, wenn ihr Vermögen den Betrag von 200,000 Bernpfunden überstieg oder teilweise in liegendem Gut oder in Gerechtigkeiten bestand. Es wurde hiezu eine bestimmte Frist gesetzt mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall gemäss der Verordnung gegen sie vorgegangen und zur Beschlagnahme geschritten werde.

Es langten darauf hin zahlreiche Eingaben ein mit Angaben namentlich über liegendes Gut und Gerechtigkeiten, die im Eigentum einzelner Familienkisten waren. Der Ankauf von liegendem Gut oder von Gerechtigkeiten und Zehnten galt eben damals als sichere Anlage, wie überhaupt je und je die Familienkisten die sichern Anlagen den hochverzinslichen Papieren vorgezogen haben. Zahlreiche heute noch bestehende Familienkisten haben sozusagen ihr ganzes

Kistengut in erstklassigen unterpfändlichen Titeln angelegt und sind so vor Verlusten bewahrt worden.

Die Rechtsfähigkeit der Familienkisten war also keine absolute mehr, sondern nur bloss eine beschränkte, die Familienkisten bedurften aber keiner Anerkennung, ihre Rechtsfähigkeit stützte sich seit dieser Verordnung auf eine allgemeine gesetzliche Vorschrift, ihr Zweck war ein bleibender, aber kein öffentlicher.

Auch unter der Herrschaft dieser Verordnung blühten die Familienkisten weiter und erfüllten ihre wohltätigen Zwecke und Aufgaben. Neue Kisten sind gegründet worden; das Institut war allgemein üblich und anerkannt. So ist die heute allein noch blühende Familienkiste der Familie Steiger mit dem weissen Steinbock im Wappen erst nach der Verordnung vom Jahre 1740 entstanden, und es zeigt dies, dass oft die jungen Familien den ältern Familien in der Gründung solcher Kisten vorangegangen waren.

Abgesehen von den einschränkenden Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1740 genossen die Familienkisten den vollen staatlichen Schutz, und es waren die Stiftungsbestimmungen für die Kistenglieder und ihre Nachkommen verbindlich. Die Familienkisten waren festgefügt, und niemandem kam es in den Sinn, an ihrem Bestande zu rütteln.

Es kam dann 1798 die Staatsumwälzung und damit die Aufhebung des Rechtsunterschiedes zwischen den Bürgern von Bern und den übrigen Staatsbürgern. Die Staatsumwälzung haben die Familienkisten überdauert, wenn auch während den unruhigen Zeiten ein Unterbruch in den ordentlichen Kistenversammlungen, der Rechnungsablegung, der Ausrichtung von Unterstützungen hie und da stattgefunden hat. So stellt ein Bericht der Familienkiste von Steiger fest, dass sich die allgemeine Unsicherheit der Geister dermassen bemächtigt habe, dass nicht einmal mehr regelmässige Familiensitzungen abgehalten werden zu sein scheinen; nach 1797 findet sich keine Sitzung mehr protokolliert bis 1806. Allfällige Rechnungspassationen scheinen auf dem Zirkulationsweg erledigt worden zu sein.

Es mögen auch hie und da formhalber Kistengüter unter

die Anteilhaber verteilt werden, um sie allfälligen Beschlagnahmen zu entziehen.

Eine eigentliche Teilung der Familienkiste haben die Anteilhaber der Familienkiste von Bonstetten Mitte April 1798 vorgenommen, und zwar heisst es im Teilungsvertrag, dass diese Teilung vorgenommen worden sei in Betracht der gegenwärtig bedenklichen Zeitläufte, da eine längere Beibehaltung der bei verschiedenen sogenannten patricischen Familien liegenden Fonds, genannt Geschlechtskisten, leicht misskannt werden dürfte, hingegen es dem Geist unseres Zeitalters angemessen sein möge, mit Aufhebung der Gemeinschaft an solchen Fonds selbige unter die sämtlichen Anteilhaber zu verteilen. In der Kiste blieben nur die Familiendokumente und die von einem ihrer Ahnherrn hinterlassene Medaille, die seinerzeit in das Kisteneigentum als Familienstück übergegangen war.

Diese Teilung der Familienkiste ist später von der Zunft zu Distelzwang angefochten worden, indem sich die Gesellschaft auf den Standpunkt stellte, die Verteilung der auf ewig gegründeten Kiste sei zu Unrecht erfolgt, und sie drohte sogar, ihre Unterstützung an einen hilfsbedürftigen Geschlechtsgenossen einzustellen, wenn die Kiste nicht wieder gegründet werde. Umgekehrt stellte sie für den Fall der Neugründung ihre finanzielle Hülfe in Aussicht und versprach, unter gewissen Bedingungen einen Beitrag an das Kistenkapital zu leisten. Die Herren von Bonstetten bestritten zwar grundsätzlich die Interventionsberechtigung der Zunft, erklärten sich aber bereit, die Kiste zu refundieren. Die Hilfe von Distelzwang ist dabei nicht in Anspruch genommen worden.

Die Gesellschaft zu Distelzwang beschäftigte sich überhaupt mit der Frage, ob es nicht angebracht wäre, die Neugründung von Familienkisten zu fördern durch Leistung gewisser Einzahlungen, da oft die Familienkisten die Unterstützung ihrer Angehörigen besser besorgen können, als es im loseren Kreis der Zunft möglich ist. Es findet sich ein langer, allerdings undatierter und ununterschiedener Bericht der Waisenkommission an das grosse Bott über diese

Frage bei den Akten der Familienkiste von Bonstetten. Dieser Bericht spricht sich für die Mitwirkung der Zunft bei der Gründung oder Refundierung der Familienkisten der bei ihr verburgerten Familien unter gewissen Bedingungen aus. Wie weit dieser Bericht Folgen gehabt hat und wie weit die Anträge zum Beschluss erhoben worden sind, habe ich bis jetzt nicht ermitteln können.

Jedenfalls hat die Familie von Bonstetten die Mitwirkung der Zunft abgelehnt und die aufgelöste Kiste aus eigenen Mitteln refundiert.

Andere wirkliche Teilungen anlässlich des Ueberganges habe ich nicht feststellen können. Der Bericht der Waisenkommision zu Distelzwang lässt aber darauf schliessen, dass noch weitere Familienkisten in der Zeit der Uebergangs aufgelöst worden sind, namentlich von Familien ihrer Zunft. Der Mangel an Familienkisten wurde nicht nur von den betreffenden Familien, sondern auch von der Zunft bitter empfunden. Das Verlangen nach Neugründungen war daher erklärlich.

Die Kisten haben aber doch grösstenteils die bösen Zeiten der Staatsumwälzung überstanden und sich langsam wieder erholt, und es scheint allmählich ruhigeres Leben wieder eingetreten zu sein. Dass die Familienangehörigen darauf bedacht waren, ihre alten Rechte wieder herzustellen, kann nicht weiter verwundern, und es mögen hie und da auch Geldmittel zu politischen Zwecken verwendet worden sein, so im Stecklikrieg. Bedeutend ist die politische Einwirkung der Familienkisten jedenfalls nicht gewesen.

Nach der Einkehr ruhigerer Zeiten finden wir auch wieder Neugründungen mit den in der Hauptsache gleichen oder ähnlichen Erziehungs- und Unterstützungszwecken, wie die alten Kisten. Aus dieser Zeit nach dem Uebergang stammen die beiden Familienkisten Gruber, die Familienkiste Lüthard, die Familienkiste Zeerleder u. a. m.

Wie stand es nun mit der weitem Anwendbarkeit und der Rechtskraft der Verordnung vom Jahre 1740? Die Staatsumwälzung hat jeden Unterschied zwischen den Burgern von Bern und den übrigen Staatsbürgern aufgehoben. Die Media-

tionsakte bestätigten den Grundsatz der Rechtsgleichheit durch den Art. 40. Daraus ist nun der Schluss gezogen worden, dass die Verordnung vom Jahre 1740 dahingefallen sei, da sie nur für die Stadt Bern gegolten habe. Im Jahre 1805 ist im Schosse des Kleinen Rates auf eine Modification dieser Verordnung angetragen worden. „Nach sorgfältiger Beratung“ heisst es, wurde aber von dem „mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und andern Beschlüssen beauftragten“ kleinen Rat gefunden, jene Verordnung, als dem Sinn und Ausdruck der Mediationsakte entgegen, „falle von selbst dahin“. Damit wollte der kleine Rat jeden Zweifel über die Verbindlichkeit der Kistenordnung heben und kleidete den Beschluss in die Form eines Executiv-Dekretes des Art. 40 der Mediationsakte. Anlässlich der Debatte über das Gesetz von 1837 ist noch einmal lebhaft gestritten worden über die weitere Geltung der Verordnung vom Jahre 1740.

Mit einem Auszug aus dem Protokoll des kleinen Rates ist die gerichtliche Zufertigung von liegendem Gut an die Familienkisten anbegehrt und ausgesprochen worden. Nach dieser Richtung hin zum mindesten ist die alte Kistenordnung nicht mehr angewendet worden. Im Jahre 1837 haben viele Familienkisten liegendes Gut besessen.

Die urkundliche Erklärung vom 21. September 1815 führte keine Veränderung in der Rechtsgleichheit der Staatsbürger herbei. Viele Familienkisten sind zu Stadt und Land auch fernerhin errichtet worden. Durch Erbfälle, Vermächtnisse, Sparsamkeit und gute Verwaltung mehrten sie ihr Gut und verwendeten ihre Einkünfte gemäss den Satzungen und oft zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Ihr Rechtsverhältnis unter den Berechtigten sowohl als gegen Dritte stellte sich dar als dasjenige einer Gemeinheit (*universitas, collegium*) niemals als dasjenige eines teilbaren gemeinschaftlichen Eigentums (*communio*), so lese ich in einer Kampfschrift gegen das Gesetz vom Jahre 1837, die den Namen ihres Verfassers nicht enthält, deren Herausgabe wenigstens teilweise durch einen Zuschuss der Familienkiste Zeerleder ermöglicht worden ist. Der Staat hat dieses

Verhältnis anerkannt durch die Form des unter dem amtlichen Siegel seiner Behörden ausgestellten Fertigungsurkunden zugunsten von Geschlechtskisten.

Die Beratungen des Titels über das Erbrecht als Teil des bürgerlichen Gesetzbuches führte der Natur der Sache nach auf die Bestimmungen über Substitutionen und Familienstiftungen. Paragraph 529 des Entwurfes lautete dahin, dass die Verordnung über die Geschlechtskisten in die politischen Gesetze gehöre und ausdrücklich vorbehalten werde. Der Redaktor des Entwurfes erklärte damals 1827, es werde in dieser Verordnung nichts retroactives enthalten sein. Schliesslich wurde die Satzung 583 angenommen, welche lautete, dass die Bestimmungen über die Errichtung von Familienkisten besondern Verordnungen vorbehalten bleibe. Diese besondere Verordnung wurde dann erlassen in Form des Gesetzes vom 6. März 1837. —

Die Verfassung von 1831 brachte keine Aenderung, und es blieben die bernischen Familienkisten bei ihren Befugnissen und Rechten. Die Kisten waren auch weiterhin als moralische Personen anerkannt und berechtigt, Güter zu erwerben.

Eine Aenderung brachte dann erst das Gesetz vom Jahre 1837, von welchem ich einleitungsweise schon gesprochen habe. Die Urheber und Befürworter des Gesetzes beabsichtigten im Grund der Dinge, die alten Familien, die am ancien régime beteiligt waren und es hochhielten, zu treffen, und sie glaubten dies offenbar am ersten dadurch tun zu können, dass sie den Grundsatz der Unteilbarkeit der Familienkiste aufhoben. Sie glaubten damit den Keim der Zersetzung in die Familienverbände pflanzen zu können und mit einem gewissen Zeitablauf zum gleichen Ziele zu gelangen, als wenn sie die Kisten einfach als aufgelöst erklärt und verfügt hätten, es sei das Kistengut zu teilen. Sie vermieden zudem den Eindruck grosser Härte, und zur Rechtfertigung ihres Vorgehens konnten sie sich besser auf die Satzung 583 des Zivilgesetzbuches stützen, als wenn sie die Aufhebung der Kisten, d. h. ihre sofortige Aufteilung beschlossen hätten. Im Eingang zum Gesetz heisst es denn auch, dass der Grosse

Rat in Betrachtung, dass die Satzung 583 des Zivilgesetzbuches die Bestimmungen über Errichtung von Familienkisten und Familienstiftungen besondere Verordnungen vorbehält, in Betrachtung, dass die Ordnung und das Reglement über die sog. Geschlechtskisten vom 8., 13. und 22. April, 18. und 21. November 1740 mit den Grundsätzen unserer Verfassung nicht vereinbar ist und auch über Familienstiftungen etwas verfügt werden muss, nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat beschliesse, dass

Hätte der Gesetzesentwurf, der dann Gesetz worden ist, wiederum nur, wie es die Verordnung vom Jahre 1740 gemacht hat, den Familienkisten gewisse Beschränkungen auferlegt im Sinne der Beschränkung der Erwerbungen durch die tote Hand, hätte er also gleichsam nur die Verordnung vom Jahre 1740 wieder hergestellt, so hätte niemand viel dagegen einzuwenden gehabt, und es wäre dies auch mit der Satzung 583 besser vereinbar gewesen. Damit konnten und wollten sich aber die damaligen Machthaber nicht begnügen. Sie wollten die Familienkisten in ihrem Kernpunkt treffen, um sie zum Verschwinden zu bringen, oder um wenigstens den Keim des Zerwürfnisses zu pflanzen, und dieser Kernpunkt war ihre Selbständigkeit, ihre juristische Persönlichkeit; denn bis 1837 waren die Familienkisten juristische Personen.

So interessant es wäre, die Beratungen des Grossen Rates über diesen Gesetzesentwurf im einzelnen zu verfolgen, so will ich doch davon absehen der vorgeschrittenen Zeit wegen und nur kurz auf die wesentlichen Bestimmungen dieses in der Folge verhängnisvollen Gesetzes zu sprechen kommen.

Art. 1 bestimmt, dass die bestehenden Familienkisten, insoweit sie mit den Vorschriften der Ordnung und Reglement von 1740 im Einklange sind, so dass das Vermögen einer Familienkiste für alle Zweige eines Geschlechtes, das gleiche Namen und gleiche Wappen führt, zusammengenommen die Summe von 200,000 Bern-Pfund nicht übersteigt und dass ihnen die Erwerbung und der Besitz von liegenden Gütern, Zehnten, Bodenzinsen untersagt sein soll, in dem Sinne unter dem Schutze des Gesetzes stehen, dass das Kapi-

tal derselben als gemeinschaftliches Vermögen der berechtigten Familienglieder anzusehen ist.

Mit Rücksicht darauf, so heisst es weiter, dass möglicherweise Familien durch den Beschluss des kleinen Rates vom 9. Weinmonat 1805 zu dem Glauben veranlasst worden seien, als sei durch denselben die Ordnung vom Jahre 1740 aufgehoben worden und daher aus diesem Grunde diese Verordnung nicht beachtet haben, so sollen diejenigen, die es treffen mag, eine Frist von einem Jahr haben, zur Verteilung eines allfälligen Ueberschusses über den Betrag der 200,000 Bernpfunden und eine solche von zwei Jahren zur Veräusserung der Liegenschaften, Lehen, Zehnten und dergl.

In Zukunft sollen keinerlei Verfügungen zu toter Hand weder unter Lebenden noch von Todeswegen gültig sein ohne Bestätigung durch den Grossen Rat. Später ist diese Befugnis an den Regierungsrat übergegangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Gesetzes an soll jeder Miteigentümer an dem Vermögen einer Familienkiste berechtigt sein, aus der Gemeinschaft zu treten und den ihm gebührenden Anteil herauszuverlangen.

Die Streitigkeit in Teilungssachen werden an den Zivilrichter gewiesen und sind im summarischen Verfahren zu erledigen. Sie sollen unter Berücksichtigung der Statuten der betreffenden Familienkisten nach Billigkeit entschieden werden; der Richter ist daher an die Schlüsse der Parteien nicht gebunden.

Soweit durch Stiftungsbriefe, Testamente, Statuten oder auf andere rechtsgültige Weise Substitutionen zugunsten frommer Stiftungen gemacht worden sind, so soll der Miteigentümer, der seinen Anteil herausverlangt, 5 % von seinem Anteil an die substituierte Stiftung fallen lassen.

Die Verordnung vom Jahre 1740 wird, soweit sie den Familienkisten einen bleibenden Zweck zusichert, aufgehoben, die Bestimmung über den Betrag des Vermögens und das Verbot des Erwerbes von liegendem Gut aber ausdrücklich als gültig aufrecht erhalten.

Es mag unerörtert bleiben, ob im Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes von 1837 die Verordnung vom Jahre 1740

Bestand gehabt hat, oder nicht, jedenfalls sind die Bestimmungen über das Höchstvermögen und das Verbot des Besitzes von liegendem Gut seit 1837 wieder in Kraft. Es haben denn die Familienkisten, die Grundbesitz gehabt haben, sich gezwungen gesehen, sich dieses Grundbesitzes zu entäussern, da anders als im Jahr 1740 die Familienkisten nicht bei ihren Rechten gelassen worden sind. Sie mussten auch ihr Kistengut, soweit es die Summe von 200,000 Bernpfund oder 150,000 alte Franken überstieg, zur Verteilung bringen.

Hätte das Gesetz vom Jahre 1837 nur diese Beschränkungen gebracht, so wäre das noch erträglich gewesen, es hätte damit in der Hauptsache nur eine Verordnung bestätigt, die einmal als richtig bezeichnet und empfunden worden ist. Das Gesetz geht aber wesentlich weiter, indem es das Kistengut statt als Korporationsgut als gemeinschaftliches Vermögen der berechtigten Familienglieder bezeichnet und ihm nur in dieser Einschränkung den Schutz des Gesetzes angedeihen lassen will und in konsequenter Durchführung dieser Auffassung jedem Kistenteilhaber das Recht erteilt, als Miteigentümer anzutreten und seinen Anteil herauszuverlangen. Damit hofften die dem Gesetz nahestehenden Personen eine Bresche in den Kistenverband schlagen zu können und ihn zu sprengen. Ihre Hoffnung ist grösstenteils in Erfüllung gegangen. Nur verhältnismässig wenige Familienkisten haben den Ansturm überstehen können und haben sich bis heute erhalten; auch diese öfters nicht ungeschwächt. Auch bei den heute noch bestehenden Familienkisten sind die Wirkungen des Gesetzes nicht immer spurlos vorübergegangen; mancher Familienangehörige hat seinen Austritt erklärt und seinen Anteil herausgehalten, und es sind diejenigen Glieder hochzuschätzen, die treu zur Fahne gestanden sind und das altherwürdige Institut hinübergerettet haben in eine nicht mehr so sturmbelegte Zeit.

So hat namentlich die Familienkiste v. Steiger mit dem weissen Steinbock im Wappen mit vielen Austritten zu rechnen gehabt und sah langsam ihr Kistenvermögen zusammenschrumpfen. Dank derer, die ausgeharrt haben, steht sie

aber heute wieder gefestigt da. Aehnlich ist es zum Beispiel auch der Familienkiste Stettler gegangen.

Sicherlich die Mehrzahl der Familienkisten ist aber infolge des Gesetzes von 1837 untergegangen und das kaum im Interesse der Burgerschaft und der Allgemeinheit, vom Interesse der Familien gar nicht zu reden. Manch einer sah mit dem Gesetz von 1837 den Bestand der Kisten schwinden und zog sich selber aus Unmut aus dem Kistenverband zurück, andere wieder mögen sich gesagt haben, dass sie durch den Austritt wenigstens zurzeit doch noch einen Genuss vom Vermögen erhalten und bedachten nicht, dass sie durch ihren Austritt ihre Nachkommen schmälerten.

Eine kaum richtige Auslegung der Satzung 266 des Zivilgesetzbuches folgenden Wortlauts: steht der Pflegebefohlene mit andern Personen in einer Gemeinschaft von Rechten, so ist diese, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, aufzuheben, veranlassten oft Waisenbehörden, für Minderjährige ihrer Aufsicht unterstellte Pflegebefohlene den Austritt aus dem Kistenverband zu erklären und taten so das ihrige zur Sprengung von Familienkisten. Diesem Umstand ist z. B. die Familienkiste Zeerleder zum Opfer gefallen.

Der Gesetzgeber hat also erreicht, was seine Berater gewollt haben, die Familienkisten sind nach über hundertjähriger Blüte und nach jahrzehntelangem segensreichem Wirken dem Ansturm der liberalen Richtung gegen alles, was an das alte Regime erinnerte, unterlegen. So erfreulich es ist, dass sich doch noch einzelne Familienkisten auf die heutige Zeit erhalten haben und weiterhin im Sinne der Ueberlieferung wirken, so ist doch das Institut in seiner Lebensfähigkeit und auch in seiner Entwicklung durch das Siebenunddreissigergesetz schwer gehemmt worden.

Schafft vielleicht die Familienstiftung des neuen Rechts Ersatz und ist sie die neue Form, unter welcher die alten Familienkisten einer neuen Epoche des Aufblühens entgegen sehen können?
